

11/23/66

142

Ministerbüro HMUKLV

19. JUNI 2015

Nr.: III-83-15

M	Sts	LMB

Stadt Solms · Stadtwerke · Postfach 11 40 · 35606 Solms/Lahn

Frau Priska Hinz
Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft u.
Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80
65185 Wiesbaden

III zw V
B-22/6

Stadt Solms - Stadtwerke
Rathaus
Oberndorfer Straße 20
D-35606 Solms
Tel.: 06442/910-0
Fax: 06442/910-42
E-Mail: ka-solms@web.de

Sparkasse Wetzlar
(BLZ 515 500 35)
Konto 201 58 40

Volksbank Wetzlar-Weilburg
(BLZ 515 602 31)
Konto 256 20 06

Steuer-Nr. 02022650067

Teilkarte:
Schriftstück-Nr.:

Ihre Zeichen/Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Tel.-Durchwahl	Abteilung	Datum
		Freund	06442-259170	Kläranlage	10.06.2015

Stellungnahme zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen, Entwurf Maßnahmenprogramm 2015-2021 Anforderungen an kommunale Kläranlagen bezüglich Phosphorelimination

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen wie folgt Stellung:

derzeit erfolgt in Hessen die Offenlegung des Entwurfes zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinien.

Hierzu ist es allen Kommunen bis zum 22.06.2015 erlaubt Stellung zu nehmen. Gemäß Anhang 6, Tabelle 2 des Maßnahmenprogramms sind die betroffenen Kläranlagen aufgeführt.

Die Stadtwerke Solms, welche die Kläranlage Burgsolms mit der Größenklasse 4 betreiben, werden hier für den Regierungsbezirk Gießen ebenfalls benannt.

Im derzeitigen Betriebszustand wird für die Kläranlage Burgsolms, die gemäß Abwasserverordnung Anhang 1, festgelegte gesetzliche Mindestanforderung von 2,0mg/l P_{ges} eingehalten und durch Einhaltung eines spezifischen Überwachungswertes von 1,0mg/l P_{ges} sogar unterschritten.

Zur Phosphorelimination wird auf der Kläranlage Solms das Verfahren der chemischen Fällung angewandt. Dies geschieht durch Zugabe eines chemischen Fällmittels, welches im biologischen Prozess zugegeben wird. Üblicherweise ist das eingesetzte Verfahren lediglich zur Einhaltung von Konzentrationen <1,0mg/l P_{ges} geeignet, nicht aber um diesen Wert weiter zu senken!

Hieraus folgt, dass im Anlagenablauf der Kläranlage Solms gegenwärtig schon ein vergleichsweise niedrigerer Betriebswert erzielt wird.

Die geplanten Anforderungen von P_{ges} <0,5mg/l würden sich somit nochmals um die Hälfte verschärfen. Zusätzlich würde ein weiterer Überwachungsparameter mit dem ortho Phosphat, oPO₄-P <0,2mg/l hinzukommen, welcher mit einem entsprechenden Aufwand ebenfalls zu beachten und zu kontrollieren wäre.

Mit dem Entwurf beabsichtigen Sie die genannten Anforderungen der Größenklasse 4 als Überwachungswert ohne Rechtsverordnung verbindlich einzuführen.

In den Entscheidungsprozess für solch eine gravierende Änderung, werden anders als üblich, keine anderen Ministerien mit einbezogen was uns doch sehr verwundert?!

Im laufenden Verfahren der Wasserrahmenrichtlinie wurden Ihrerseits Gutachten in Auftrag gegeben, die im ersten Bearbeitungszeitraum ein klar freiwilliges Ziel definiert haben, das in der Arbeitshilfe zur Verminderung der Phosphatmissionen aus kommunalen Kläranlagen von Ihnen publiziert wurde. Dieses Ziel war 1,0mg/L P_{ges} mit einem Jahresmittelwert von 0,5mg/L. Ihre aktuelle Arbeitshilfe, das technische Regelwerk der DWA im Arbeitsblatt A 202, das Gutachten der Dahlem Ingenieure (Seite 28) wie auch einige versierte Autoren in der Fachliteratur (Baumann), die auch vom Gutachter **eawag** (Seite 66 Abbildung 31) zitiert werden, nennen ein klares, mögliches Ziel von 1,0mg/L P_{ges}. Grenzwerte, die kleiner 0,5mg/L P_{ges}. Betragen, sind übereinstimmend nach zuvor genannter Quelle nur mit einer zusätzlichen Reinigungsstufe einzuhalten.

Eine Flockenfiltrationsanlage beispielsweise, die laut „Arbeitshilfe zur Verminderung der Phosphoremissionen aus kommunalen Kläranlagen“ mit einem Kostenrichtwert von 2 Mio. Euro zu Buche schlägt, sind die jährlichen Betriebskosten für eine solche Anlage nicht unerheblich.

Grundsätzlich wäre eine derartige Investition mit der Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) verrechenbar, da für den Parameter P eine Frachtminderung von >20% erfolgt.

Eine Verrechnung gemäß §10.Abs 3 AbwAG kann aber nur bis maximal 3 Jahre rückwirkend in einer Höhe von insgesamt ca. 76.400 € (3 Jahre x 25.453,67 €/a) erfolgen.

Somit verbliebe der Großteil der zu tragenden Investitionskosten sowie dauerhaft die Betriebskosten, bei den Stadtwerken Solms, die sich letztlich über die angeschlossenen Gebührenzahler refinanzieren müssten.

Weiterhin ist anzumerken, dass durch den höheren Fällmittelbedarf zur Phosphatelimination, eine zusätzliche Aufsalzung im Anlagenablauf erfolgt und somit eine stärkere Belastung der Lahn zur Folge hat.

Eine Änderung des pH-Wertes käme erschwerend hinzu.

Eine resultierende Senkung der Säurekapazität unter <1,5mMol/L kann zu erheblichen Problemen in der Biologie führen.

Die Kläranlage wird extrem destabilisiert und die Betriebssicherheit ist nicht mehr gewährleistet.

Der Bau einer Neutralisation zur Anhebung des pH-Wertes ist wiederum mit Kosten verbunden und nur mit einem erneuten Einsatz von Chemikalien zu bewältigen.

Die Umstellung auf ein alkalisches Fällmittel ist bereits erfolgt.

Bei einer möglichen 2-Punktfällung, ist davon auszugehen, dass die biologische Phosphorelimination im Belebungsbecken nur noch schlecht bzw. nicht mehr stattfindet.

Das eigentlich durch Bakterien abgebaute Phosphat müsste somit ebenfalls einer Fällung unterzogen werden.

Zudem befinden sich im Abwasser Phosphate, die nicht fällbar sind, diese werden größtenteils über Waschmittel der Kläranlage zugeführt.

Die vergrößerte Salzfracht und der veränderte pH-Wert sind nicht unbedeutend und tragen nicht zur Verbesserung des momentan guten Zustandes der Lahn bei. Das erklärte Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist es jedoch, den „guten ökologischen Zustand“ der Gewässer zu bewahren.

Aufgrund der horrenden Kosten und Auswirkungen stellt sich die Frage, ob der Grundsatz der Kostenwirksamkeit und Verhältnismäßigkeit nach Artikel 16, Absatz 6 („Sie ermittelt dabei sowohl für Punktquellen als auch für diffuse

Quellen unter dem Gesichtspunkt der Kostenwirksamkeit und der Verhältnismäßigkeit das angemessene Niveau und die Kombination von Produkt- und Verfahrenseinschränkungen und berücksichtigt gemeinschaftsweite einheitliche Emissionsgrenzwerte für Verfahrenseinschränkungen“.) der Wasserrahmenrichtlinie noch gegeben ist.

Sollte eine Änderung der Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf den Phosphorgrenzwert dennoch erfolgen, gehen wir davon aus, dass das Land Hessen den betroffenen Kommunen zur Bewältigung der erforderlichen Maßnahmen auch die hierfür benötigten finanziellen Mittel zur Verfügung stellen wird.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Max-Henry Freund
Abwassermeister